

## Rechtliche Grundlagen nach BbgKVerf mit Wirkung vom 09.06.2024

### Beratende Ausschüsse

- Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte **ständige oder zeitweilige Ausschüsse** bilden. Die Ausschüsse können der Stadtverordnetenversammlung **Empfehlungen** geben.  
→ § 44 Abs. 1 BbgKVerf
- Die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen erfolgt gem. § 41 Abs. 2 und 3 BbgKVerf (**Hare-Niemeyer-Verfahren**).  
→ § 44 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf
- Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertretungen gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.  
→ § 44 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf
- Die Fraktionen können ihre Ausschussmitglieder und Stellvertretungen jederzeit austauschen.  
→ § 44 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf
- Die Stadtverordnetenversammlung kann Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht gem. § 12 des BbgKWahlG an der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung gehindert und nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (**sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner**).  
→ § 44 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf
- Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind.  
→ § 44 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf
- Sie können nicht Ausschussvorsitzende oder stellvertretende Ausschussvorsitzende sein und haben keine Stellvertretung.  
→ § 44 Abs. 4 Satz 3 BbgKVerf
- Gemäß § 12a Hauptsatzung können Fraktionen, auf die kein Sitz nach § 44 Abs. 2 BbgKVerf entfällt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in die Ausschüsse entsenden (**Grundmandat**).  
→ § 44 Abs. 3 BbgKVerf i.V.m. § 12a Abs. 2 Hauptsatzung
- Die **Vorsitze der Ausschüsse** werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren auf die Fraktionen verteilt. Über die Zuordnung der einzelnen Ausschussvorsitze zu den Fraktionen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.  
→ § 20 Abs. 8 GeschO i.V.m. § 44 Abs. 5 Satz 9 BbgKVerf
- Die berechnigte Fraktion benennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Kreis der Ausschussmitglieder.  
→ § 44 Abs. 5 Satz 4 BbgKVerf
- Die Fraktion kann jeder Zeit ein anderes Ausschussmitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden benennen.  
→ § 44 Abs. 5 Satz 5 BbgKVerf
- Die Ausschüsse können aus ihrer Mitte einen oder mehrere **Stellvertretungen der oder des Vorsitzenden** gemäß § 40 BbgKVerf wählen.  
→ § 44 Abs. 5 Satz 8 BbgKVerf